# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2084/90 DER KOMMISSION

## vom 20. Juli 1990

## zur Festsetzung des Beihilfebetrags zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerleguminosen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 wird bei der Festsetzung des Beihilfebetrags zwei Gesichtspunkten Rechnung getragen, nämlich einerseits der Notwendigkeit, die herkömmlicherweise mit Kulturen von Körnerleguminosen bestellten Anbauflächen zu erhalten, und andererseits den Beihilfen, die für diese Kulturen bereits aufgrund anderer Gemeinschaftsregelungen gewährt werden. Es ist angezeigt, die Gemeinschaftsbeihilfe je Hektar auf die in dieser Verordnung genannte Höhe festzusetzen.

Bei der Überprüfung der Anbauflächen von Körnerleguminosen ist keine Überschreitung der Höchstgarantiefläche gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte (2) festgestellt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (3) ist das Verzeichnis der Preise und Beträge aufgestellt worden, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen der Koeffizient 1,001712 angewandt wird. Die sich daraus ergebende Verringerung muß bei den von der Kommission in Ecu festgesetzten Preisen und Beträgen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 berücksichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 eingeführte Beihilfe für die Erzeugung von Körnerleguminosen auf 74,873 ECU/ha eingesäte und abgeerntete Anbaufläche festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1990

*Für die Kommission*
Ray MAC SHARRY
*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 76.
(2) ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 56.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.